

Änderungen im Gesetz über das Friedhofs- u. Bestattungswesen Bremen:

Kurz zusammengefasst:

§ 1 Abs.2: Pflicht zur Sorge „für eine **bedarfsgerechte Ausstattung**“ mit Friedhöfen statt für die „Bereitstellung ausreichender Flächen“: Der tatsächliche Bedarf ist nun als Richtschnur für die Ausweisung von Flächen zu beachten.

§ 3: Übernahme der **Regelungen zur Sperrung und Aufhebung** von Friedhöfen aus der Friedhofsordnung Bremen in das Gesetz. Angleichung an Gründe für die Versagung einer Errichtungsgenehmigung.

§ 4 Abs. 2: Festschreibung **Friedhofszwang**, Nennung der möglichen **Bestattungsformen**. Neueinführung der Möglichkeit, dass „die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs ausgebracht werden kann.“

§ 4 Abs. 4: Einführung von **Ausnahmen von der Sargpflicht**: Vorliegen eines „religiösen Grundes“ oder einer schriftliche Verfügung mit Verweis auf weltanschauliche Gründe. Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen. Transport weiterhin im Sarg.

§ 5: Landesweit einheitliche **Mindestruhefristen**: für Leichen 25 Jahre, für Aschen 20; Verstorbenen bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 7 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr: 15 Jahre.

§ 5a: Verstärkte Beachtung ökologischer Aspekte durch ausdrückliche **Materialvorschriften**: Urnen, Särge und andere Bestattungsgegenstände dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogene, schwermetallhaltige Stoffe, Gummi oder PVC dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 6a: Übernahme der Regelungen über das zu vergebende **Nutzungsrecht** aus der Friedhofsordnung in das Bestattungsgesetz. Statt „Allgemeine Totengedenkstätte“ nun „**Gemeinschaftsanlage**“

§ 7: Datenverarbeitungsregeln: Nun darf auch die Bankverbindung der Nutzungsberechtigten gespeichert werden.

§ 9a: Überarbeitete und zusammengefasste Vorschrift über **Ordnungswidrigkeiten**.

Königswinter, den 24.04.2009